

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. März 1916.

INHALT:

I. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

44.

Allerhöchste Auszeichnung.

Zl. 2360-16.

Aus dem Verordnungsbl. für das k. u. k. Heer № 21 vom 1. Februar 1916:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung: Dem Hauptmannauditor Dr. jur. **Friedrich Simak** des Kreiskommandos das **Ritterkreuz des Franz-Joseph Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes** allergnädigst zu verleichen.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindewesen.

45.

Amtstage.

Zl. 2673-16.

In Monate März 1916 werden folgende Amtstage abgehalten:

I.

In Opoczno Stadt:

am 9 März 10 Uhr früh für Gemeinden 1) Opoczno Dorf, 2) Kuniczki, 3) Białaczów, 4) Stużno.

II.

In Sławno:

am 11. März, 10 Uhr. früh für Gemeinden: 5) Unewel, 6) Zajączków, 7) Radonia, 8) Owczary und 9) Janków.

III.

In Paradyz:

am 14 März, 10 Uhr früh für Gemeinden: 10) Wielka Wola, 11) Machory, 12) Niewierszyn, 13) Sworzyce und 14) Topolice.

IV.

In Drzewica:

am 16 März, 10 Uhr früh für Gemeinden: 15) Drzewica, 16) Kszczonów, 17) Studzianna, 18) Ossa und 19) Klwów.

V.

In Przysucha:

am 18 März 10 Uhr früh für Gemeinden: 20) Przysucha, 21) Rusinów, 22) Gozdzików und 23) Skrzyńsko.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern und die Schultheise zu erscheinen.

Aussordem da auf diesen Amtstagen wichtige, die ganze Bevölkerung interesirende Angelegenheiten besprochen werden, so ist die Bevölkerung zur zahlreichen Teilname aufzufordern.

Kultuswesen u. Standesführung.

46.

Ehefähigkeitszeugnisse.

24-II-1916. L. 9835-16.

Die im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässigen Personen, welche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ansuchen, mache ich darauf aufmerksam, dass diese Zeugnisse nur in dem Falle ausgestellt werden können, wenn das k. u. k. Kreiskommando nach erfolgten Erhebungen bei den zuständigen Pfarr und Gemeindeämtern die Gewissheit erlangt, dass 1) die ehesschliessende Partei die hiesige Staatsbürgerschaft besitzt und 2) dass keine in den russischen Gesetzen ausgezählten Ehehindernisse bekannt sind.

Dabei wird bemerkt, dass, wenn der Bräutigam hiesiger Staatsangehöriger ist, derselbe infolge der Eheschliessung seine Staatsbürgerschaft nich verliert und dass demgemäss nach eingegangener Ehe auch seine Familie auf die Aufnahme in den Verband seines Heimatstaates Anspruch hat.

Diese vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse müssen vom Generalgouvernement in Lublin begläubigt werden.

Schulwesen.

47.

Volksbücher des Vereines „Piotr Skarga".

L. 219-16 S. L. 21. II.

Gemäss Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 9. II. 1916 № 2889 werden alle Schulleitungen des Kreises auf folgende, im Verlage des Vereines «Towarzystwo im. ks. Piotra Skargi we Lwowie i Krakowie» erschienene Bücher, die sich besonders für Schüllerbiblioteken und als Schulprämien eignen, aufmerksam gemacht:

1) Barbara Żulińska: «Anioł stróż», opowiadanie dla dzieci . . . . . Preis 4 K.
2) Częstochowa . . . . „ 10 h.
3) Juliusz Zaleski: «Największy wróg ludzkości» . . . . „ 20 h.
4) J. I. Kraszewski: «O pracy» . . . . „ 30 h.
5) Tadeusz Zubrzycki: «Z górnych chwil» (Na polach Kircholmu. Pod Częstochową. Odsiecz Wiednia) . . . . „ 10 h.
6) Adam Krechowiecki: «Święty jest» (W trzechsettną rocznicę śmierci X. Piotra Skargi) . . . . „ 30 h.
7) Dr. Mieczysław Gawlik: «Św. Jan Kanty» . . . . „ 30 h.
8) Władysław Bełza: «Z chłopa król» . . . . „ 30 h.
9) Dr. M. Gawlik: «O powstaniu styczniowem 1863 r.» . . . . . . „ 30 h.

Bestellung gegen gleichzeitige Einhersendung des entfallenden Betrages werden vom Kreiskommando entgegen genommen.

Milit. Angelegenheiten.

48.

Verlegung des weiteren Kriegsgebietes.

23. II. 1916. L. 2150-16.

Laut M. G. G. Erlasses M. A. Präs. № 933-1916 v. 30 Jänner 1916 wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt. (Amtsbl. Jahrg. I. St. V. № 95.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów und Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Vorordnung des Armeeoberkommandanten vom 25 August 1915, № 35 Vbl. für Polen. (Amtsbl. Jahrg. I. St. V. №. 94.

49.

Feststellung der Kriegsschäden.

Exh. № 2154/1916. 18. II. 1916.

Behufs Feststellung der Kriegsschäden wurden landwirtschaftliche Schätzungskommissionen ins Leben gerufen, welche die Schätzungs der Kriegsschäden in allen Gemeinden des hiesigen Kreises vornehmen werden. Die Geschädigten sind zu belehren, dass sie ihre Forderungen den genannten Kommisionen direkt anzumelden haben, und daher die Anmeldung beim Kreiskommando entfällt.

Als Präses der landwirtschaftlichen Distriktsschätzungskommission fungiert Hr. Feliks Libiszowski—Gutsbesitzer aus Mroczków,—und als Mitglieder die Hrrn. Gustaw Bąkowski Gutsbesitzer aus Kraśnica und Stefan Sobieszczański—Gutsbesitzer aus Komorów.

Territorialer Sprengel und Personalzusammensetzung der Lokale der Schätzungskommissionen wird, nach deren Festsetzung durch die Distriktskommission, kundgemacht.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheisse werden angewiesen die Anordnungen der erwähnten Kommissionsmitglieder betreffend die Vornahme der Schätzung von Kriegsschäden zu befolgen und ihnen die in dieser Richtung nötige, ausgiebige Hilfe zu leisten.

Sanitätswesen.

50.

Verscharrungsplätze für Cadaver.

Zl. 9054. 7. II. 1916.

Aus sanitären und veterinärpolizeilichen Gründen werden die Gemeindevorsteher beauftragt, in grösseren Ortschaften hiesigen Bezirkes die Verscharrungsplätze für verendete und wegen ansteckenden Krankheiten erschossene Tiere zu errichten.

1) Der Verscharrungsplatz soll auf trockenem, undurchdringlichen Boden, weit von Ortschaften, Flüssen, Teichen und Weiden eingerichtet sein.

2) Die Grösse der Verscharrungsplätze soll der Zahl der Haustiere in der Ortschaft angepasst sein.

3) Jeder Verscharrungsplatz ist mit einem Graben von 1½ Meter Tiefe und 1½ Meter Breite zu umgeben. Neben dem Graben muss einwärts ein Erdwall von 1½ Meter Breite und 1 m Höhe errichtet werden. Auf diesem Walle ist eine 2 m hohe Bretterplanke oder eine 2 m hohe, dichte Stacheldrahtumzäumung zu errichten.

4) Der Verscharrungsplatz soll mit einem breiten Tor versehen sein. Die Torschlüssel sind in der Gemeinde-Kanzlei aufzubewahren.

5) Die Cadaver sind 2 m tief dicht nebeneinander zu vergraben.

6) Zur Ausfuhr der Cadaver ist ein Wagen mit einer breiten hölzernen Kiste, welche innen mit Blech beschlagen ist, beizustellen.

7) Die Verscharrungsplätze sollen im Zeitraume von 5 Wochen, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Kundmachung gerechnet eingerichtet sein, und die vollzogene Einrichtung dem k. u. k. Kreiskommando gemeldet werden.

51.

Berichte über Infektionskrankheiten.

WOCHENBERICHT

über Infektionskrankheiten vom 12/XII 1915 bis 8/I 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 11/12 1915	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Stok	1	—	1*	—	geheilt
	Przymusowa Wola	3	—	3*	—	geheilt
	Ostrożna	2	—	2*	—	geheilt
	Żarnów	—	4	—	4	
	Studzianna	—	3	—	3	
	Wydrzyn	—	2	—	2	
	Pomyków	—	3	—	3	
	Podklasztor	—	2	—	2	
Blattern	Marysin	4	—	—	4	
	Zygmuntów	15	—	2	13	2 sind gestorben
	Skrzynno	3	—	—	3	
	Komorów	5	1	1	5	1 gestorben

vom 9-I bis 15-I 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 8-I 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Żarnów	4	—	—	4	
	Studzianna	3	—	—	3	
	Wydrzyn	2	1	—	3	
	Pomyków	3	—	—	3	
	Podklasztor	2	—	—	2	
Blattern	Marysin	4	—	1*	3	1 geheilt
	Zygmuntów	13	—	2*	11	2 geheilt
	Skrzynno	3	—	—	3	
	Komorów	5	—	1*	4	1 geheilt
	Kozłowiec	—	4	—	4	

vom 16/I bis 22/I 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 15-I 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Żarnów	4	—	—	4	
	Studzianna	3	4	—	7	
	Wydrzyn	3	—	—	3	
	Pomyków	3	—	—	3	
	Podklasztor	2	1	—	3	
Blattern	Marysin	3	—	3*	—	* geheilt
	Zygmuntów	11	—	5*	6	* geheilt
	Skrzynno	3	2	2*	3	* geheilt
	Komorów	4	—	2*	2	* geheilt
	Kozłowiec	4	2	1*	5	* geheilt

vom 22/I bis 29/I 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 22 I 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Żarnów	4	—	2*	2	* geheilt
	Studzianna	7	2	3*	6	* geheilt
	Wydrzyn	3	1	—	4	
	Pomyków	3	—	2*	1	* geheilt
	Podklasztor	3	—	—	3	
	Skrzynno	—	3	—	3	
Blattern	Zygmuntów	6	—	2*	4	* geheilt
	Skrzynno	3	—	2*	1	* geheilt
	Komorów	2	—	—	2	
	Kozłowiec	5	1	1*	5	* gestorben
Dyphterie	Januszewice	—	1	1*	—	*gestorben trotz der Infektion Dyphterie seren Infektion
	Wygnanów	—	1	—	1	

Zl. 2064-16 vom 29-I bis 5-II 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 29-I 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Żarnów	2	—	2*	—	* 1 gestorben, 1 geheilt
	Studzianna	6	—	4*	2	* 4 geheilt
	Wydrzyn	4	—	3*	1	* geheilt
	Pomyków	1	—	—	1	
	Skrzynno	3	2	—	5	
	Odrzywół	—	6	—	6	
Blattern	Zygmuntów	4	—	4*	—	* 1 gestorben, 3 geheilt
	Skrzynno	1	2	1*	2	* geheilt
	Komorów	2	1	2*	1	* geheilt
	Kozłowiec	5	—	—	5	
Dyphterie	Wygnanów	1	—	—	1	

vom 6-II bis 12-II 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 5-II 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Studzianna	2	—	2*	—	* geheilt
	Wydrzyn	1	—	1*	—	* geheilt
	Pomyków	1	—	1*	—	* geheilt
	Skrzynno	5	—	—	5	
	Odrzywół	6	1	—	7	
	Przymusowa Wola	—	12	—	12	
Blattern	Skrzynno	2	—	2*	—	* geheilt
	Komorów	1	—	1*	—	* geheilt
	Kozłowiec	5	—	—	5	
	Studzianna	—	8	—	8	

52.

Ausweiss über Tierseuchen.

AUSWEISS

über den Stand der Tierseuchen vom 1 bis 15 Jänner 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
22/XI 915	Räude	Ort. Żarnów Gm. Topolice	zwei	2 erkrankte Pferde	
23/XI „	„	Meierhof. Starostwo Gm. Opoczno	ein	14 „ „	
2/XII „	„	Gm. Przysucha	ein	2 „ „	
21/XII „	„	Meierhof. Gm. Zajączków	ein	9 „ „	
9/XII „	Maul und Klauenseuche	Meierhof. Januszewice Gm. Opoczno	ein	20 „ Kühe	
7/I 916	Räude	Ort. Dąbrowa Gm. Radonia	ein	1 „ Pferd	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gm. Goździków	drei	7 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gm. Goździków	ein	1 „ „	

vom 16 bis 31 Jänner 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestauden oder getöteten Tiere	Anmerkung
22/XI 915	Räude	Ort. Żarnów Gm. Topolica	zwei	2 erkrankte Pferde	
23/XI „	„	Meierhof Starostwo Gm. Opoczno	ein	14 „ „	
2/XII „	„	Gm. Przysucha	ein	2 „ „	
21/XII „	„	Meierhof Gm. Zajączków	ein	9 „ „	
9/XII „	Maul und Klauenseuche	Meierhof Januszewice Gm. Opoczno	ein	15 „ Kühe	Transport von Lublin
7/I 916	Räude	Ort. Dąbrowa Gm. Radonia	ein	1 „ Pferd	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gm. Goździków	drei	7 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gm. Goździków	ein	1 „ „	
19/I „	Rotz	Ort. Józefów Gm. Janków	ein	1 umgestandenes Pferd	

vom 1 bis 15 Februar 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
22/XI 915	Räude	Ort. Żarnów Gm. Topolica	zwei	2 erkrankte Pferde	
23/XI „	„	Meierhof Starostwo Gm. Opoczno	ein	14 „ „	
2/XII „	„	Gm. Przysucha	ein	2 „ „	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gm. Zajączków	ein	9 „ „	
7/I 916	„	Ort. Dąbrowa Gm. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gm. Goździków	drei	7 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gm. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gm. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Więcierzowa Gm Rusinów	ein	2 „ „	
9/II „	Rotz	Ort. Grębenice Gm. Machory	ein	2 getötete Pferde	

Wohlfahrtsmassnahmen.

53.

Unterstützung für Familienangehörige der Russischen Mannschaftspersonen.

Zl. 11167-15 7-I 16.

A. Allgemeine Bestimmung.

Den Familienangehörigen der russischen Mannschaftspersonen, falls diese Angehörigen tatsächlich unterstützungsbedürftig sind, werden die Unterstützungen nach den Grundsätzen der russischen Bestimmungen gewährt.

B. Auszug aus dem russischen Pensionsgesetze.

v. J. 1896 in der Fassung v. 1912 (Gesetzsammlung T. III. Ergänzung v. J. 1912).

§ 866. Ein Anrecht auf die im Pkte 3, § 807 bestimmte Versorgung haben Familien folgender Mannschaftspersonen:

1) der während der Mobiliesierung zum aktiven Dienste Einberufenen,

2) der infolge der Mobilisierung im aktiven Dienste länger Zurückbehaltenen, — seit dem Tage des für den Frieden bestimmten, abgelaufenen Dienstzeitraumes,

3) der bei der Mobilisierung zum aktiven Dienste aufgenommenen Freiwilligen, — vom Tage des Dienstantrittes,

4) der in den Dienst eingerückten Landsturmmänner, — vom Tage des-Abgehens zum Dienste,

5) der in die Kriegerscharen Eingetretenen — gebildet über Befehl des Armeekommandos vom Tage des Dienstantrittes.

Die Familien von Mannschaftspersonen, welche vom Heere, Landsturme, oder von den Kriegsscharen infolge Verwundung oder Erkrankung untauglich zum aktiven Dienste, in die Heimat zurückkehren, geniessen die Versorgung auch nach der Rückkehr dieser Personen vom Dienste aber nur bis zu dem im § 885, Pkt. 2 und 3 festgesetzten Termin.

§ 867. Von den Mitgliedern der vorhin erwähnten Familien geniessen die Versorgung:

1) Ehefrau und Kinder,

2) Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Brüder und Schwestern des Mobilisierten, soferne sie durch seine Arbeit erhalten wurden.

§ 870. Arbeitsfähige Söhne und Töchter der Einberufenen, welche des 17 Jahr erreichten, sowie verheiratete Töchter, verlieren das Recht auf Versorgung.

Im Falle erwiesener Arbeitsunfähigkeit behalten diese Personen, mit Ausnahme der verheirateten Töchter, das Recht auf Versorgung auch nach Erreichung obigen Alters.

§ 885. Die Versorgung wird verlängert:

1) Bis zur Rückkehr vom Dienste des Soldaten, welcher zur Unterhaltung der Familie verpflichtet ist,

2) Bis zur Festsetzung für den Soldaten, welcher als arbeitungfähig in die Heimat zurückkehrt, oder für die Witwe, oder Waisen nach einem Getöteten, Gestorbenen, oder ohne Nachricht Verschollenen, der entsprechenden Staatspension und

3) in allen Fällen überhaupt jedoch, nicht länger, als ein Jahr nach der allerhöchsten Kundmachung über die Rückkehr zu den Friedensverhältnissen oder Auflösung der betreffenden Truppenteile, oder Entlassung des Landsturmes oder der Kriegerscharen.

C. Ausmass der Unterstützungen.

Der Höchstausmass im Sinne der §§ 869, 871 und 872 des obigen Gesetzes wird für Kreis Opoczno monatlich pro Person im Betrage von 15 Kronen festgesetzt; für Kinder im Alter unter 5 Jahren die Hälfte, das ist 7 K 50 h.

Sollte die betreffende Familie nur teilweise unterstützungsbedürftig sein, so wird die Unterstützung in einem entsprechend herabgesetzten Ausmasse gewährt.

D. Ausfertigung und Einbringung von Gesuchen.

Die Gesuche um Gewährung der Unterstützungen sind auf den gedruckten Formulären, die sowohl bei den Gemeindeämtern, wie auch im Expedite des Kreiskommandos unentgeltlich zu beziehen sind, anzufertigen.

Zwecks Abkürzung des Verfahrens sind diese Gesuche gemeindeweise beim zuständigen Gend. Posten Kommando (auch von den Einwohnern der Stadt Opoczno) und nicht direkt beim Kreiskommando einzubringen.

E. Auszahlung der Unterstützung.

Unterstützungen werden monatlich im vorhinein vom 1. Dezember 1915 angefangen gegen Quittungen auf vorgeschriebenen Blanquetten und unter gleichzeitiger Vorweisung ausbezahlt.

Die Quittungen müssen von dem Gemeindevorsteher und bei den Röm. katholischen und Israeliten ausserdem von den zuständigen Seelsorgern bestättigt werden.

Die Gebühren werden dem Vorweiser der Quittung ausbezahlt, es entfällt daher die Notwendigkeit des persönlichen erscheinens in Opoczno.

Die Blanquette für Quittungen sind bei den Gemeindeamtern und beim Expedite des Kreiskommandos unentgeltlich zu beziehen.

F. Stempelfreiheit der Gesuche und der Quittungen.

Die Gesuche und Quittungen in der Angeleigenheit dieser Unterstüzungen sind stempelfrei.

G. Unübertragbarkeit der Unterstützungen.

Diese Unterstützungen (Quittungen) dürfen nicht übertragen, das ist weder verkauft, verschenkt, noch verpfändet werden. Der Exekution unterliegen sie nicht.

H. Strafbestimmungen.

Übertrettungen dieser Verordnung, insbesondere bewusste, falsche Angaben in Gesuchen bezw. in Quittungen werden, insoferne sie nicht etwa schärferen Massnahmen unterliegen, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen, oder Arrest bis 6 Monaten und bei erschwerenden Umständen ausserdem mit Ablehnung der Unterstützung geahndet.

Für die Richtigkeit der Angaben in den Gesuchen und Quittungen mache ich sowohl die Seelsorger als auch die Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber verantwortlich.

Die Bestättigungen der Gesuche und Quittungen sind gebührenfrei vorzunehmen.

54.

Ausmass.

ZL. 2487-16. 14-II. 1916.

Im Nachhange der hierämtl. Kundmachung Zl. 11167-15. vom 7. Jänner 1916 wird kundgemacht, dass gemäss Erlasses des Militär-General-Gouvernements № 5052 vom 7. II. 1916 die Unterszützungen für Familienangehörige der russischen Mannschaftspersonen pro Familie und Monat den Betrag von 30 Kronen nicht übersteigen dürfen.

55.

Spende.

Zl. 2360/16.

Der k. u. k. Hauptmann Auditor Dr. Friedrich Simak, Leiter des k. u. k. Militärgerichtes in Opoczno hat, anlässlich der an seine Person erfolgten Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josefs Ordens, dem Kreiskommando 200 Kronen für wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Dem vom Hauptmann Simak ausgesprochenen Wunsche gemäss, habe ich die obige Quotte zu Gunsten der Armen der Stadt Opoczno und zwar je zur Hälfte an Christen und Israeliten bestimmt.

Die Verteilung an die Armen erfolgt seitens des Lokalhilfskomitees in Opoczno.

56.

Ersichtlichmachung von Preisen der feilgehaltenen waren.

Zl. 2447. 17. II. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverriements vom 2. Februar 1916 Präs. № 1400/1916 ordne ich an:

Um der geheimen Preistreiberei mit Lebensmitteln entgegentreten zu können, haben alle Händler und Kaufleute mit den hier näher bezeichneten Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfes unverzüglich den Preis dieser feilgehaltenen Waren in den ihren Kunden zugänglichen Geschäftsräumen, an ihrem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder an einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenst. Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift, nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen russischen Gewicht, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Der Zwang zur Ersichtlichmachung der Preise betrifft folgende Waren: Fleisch jeglicher Art, frisch und konserviert, Speck, Schweineschmaz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen. Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffee, Tee, Zucker, frisches Gemüse, wie Kraut, Rüben, frisches Obst, wie Äpfel, ausserdem Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kerz-und Schmierseifen, und Zündchölzchen.

Jene Geschäfte, die innerhalb acht Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung an, dieser Anordnung nicht entsprechen werden, werden in der Stadt Opoczno durch den Herrn Regierungskommissär, ausserhalb der Stadt Opoczno durch die Gendarmerie amtlich geschlossen.

57.

Richt-bzw. Höchstpreise.

Zl. 2447-I-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 2. Februar 1916 Präs. № 1400 wird folgendes angeordnet:

I. Richt-bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1.-31. März 1916 folgende Richt-bezw. Höchstpreise festgesetzt:

Warengruppe	WARE	Grosshandel			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.	Rindfleisch mit Knochen .				1 Pf.	1	00
	Rindfleisch ohne Knochen .				1 „	1	20
	Lungenbraten . . .				1 „	1	30
	Kalbfleisch . . .				1 „	0	90
	Schaffleisch . . .				1 „	0	80
	Schweinefleisch . . .				1 „	1	60
	Selchfleisch . . .				1 „	2	40
	Grüner Speck . . .				1 „	2	40
	Trockener Speck . .				1 „	2	50
	Schweineschmalz . .				1 „	2	80
	Rindsfett . . .				1 „	1	20
	Gewöhnliche Wurst . .				1 „	2	00
	Krakauer Wurst . .				1 „	2	40
	Presswurst . . .				1 „	2	00
	Schinken . . .				1 „	2	80
Geflügel.	Gänse				1 St.	6	00
	Enten				1 Pf.	1	00
	Hühner				1 „	0	90
Mahl-und Schalprodukte-Brot.	Weizenfeinmehl T. A. .	1 q.	58	10	1 kg.	0	64*
	Weizenkochmehl T. B. .	1 q.	40	10	1 „	0	46*
	Roggenbrotbackmehl T. C. .	1 q.	39	48	1 „	0	45*
	Rollgerste gross . .				1 Pf.	0	30
	Rollgerste mittel . .				1 „	0	30
	Hirse				1 „	0	40
	Buchweizen . . .				1 „	0	50
	Gemischtes Brot . .				1 „	0	38
Hülzenfrüchte.	Erbsen (ganz) . . .				1 Pf.	0	40
	Erbsen (geschält) . .				1 „	0	50
	Bohnen				1 „	0	50
Milch-Molkerei-produkte-Eier.	Vollmilch . . .				1 litr	0	30
	Butter				1 Pf.	2	00
	Eier (frisch) . . .				1 St.	0	07
Spezerei-waren Gewürze.	Kaffee (gebrannt) . .				1 Pf.	3	50
	Zucker in Broden . .				1 „	0	70
	Zucker (Würfel) . .	100 kg.	132	00	1 „	0	60
	Zucker (Krüstal) . .	100 „	132	00	1 „	0	60
	Zucker (Staub) . . .	100 „	124	00	1 „	0	56
	Tee				1 „	6	00
	Kakao				1 „	5	00
	Kochsalz				1 „	0	11

Warengruppe	WARE	Grosshandel			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Spezerei-waren Gewürze.	Tafelsalz				1 Pf.	0	12
	Pfeffer				1 „	2	50
	Kümmel				1 „	0	80
	Speiseöl				1 „	0	90
	Essig				1 litr	0	60
Gemüse nach Jahreszeit.	Kartoffel	1 Koretz	4	50	1 Pf.	0	02
	Gelbe Rüben . . .				1 „	0	16
	Rote Rüben . . .				1 „	0	10
	Zwiebel				1 „	0	40
	Knoblauch . . .				1 „	2	40
	Krenn				1 „	0	20
Obst und Obestkonserven.	Aepfel				1 Pf.	0	40
	Pflaumen (gedörrt) . .				1 „	1	00
	Pflaumenmuss . . .				1 „	1	50
Getränke.	Bier				1 litr	0	80
	Branntwein . . .				1 „	8	00
	Rum				1 „	7	00
	Sodawasser : . .				1 „	0	40
Schlachtvieh.	Ochsen				1 Pf.	0	50
	Stiere				1 „	0	46
	Küche				1 „	0	46
	Jungvieh (Beselvieh) . .				1 „	0	42
	Kälber				1 „	0	42
	Schweine . . .				1 „	1	20
	Schafe				1 „	0	40
Futterartikel.	Heu ungepresst . .	1 q.	9	00**			
	Heu gepresst . . .	1 „	10	00**			
	Stroh ungepresst . .	1 „	4	00**			
	Stroh gepresst . . .	1 „	5	00**			
	Futterrüben . . .	1 „	2	00**			
	Ölkuchen . . .	1 „	20	00**			
	Pferdebohnen . . .	1 „	35	00**			
	Wicke	1 „	35	00**			
Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.	Brennholz (hart) . .	1 pud.	0	80			
	Brennholz (weich) . .	1 „	0	80			
	Steinkohle . . .	1 „	0	80			
	Koks	1 „	1	80			
	Petroleum . . .				1 kwar.	0	60
	Brennspiritus . . .				1 litr	1	20
	Zündhölzer . . .				1 Sch.	0	04
	Gewöhnliche Stearinkerzen .				1 Pf.	1	60
	Gewöhnliche Kernseife .				1 „	2	20
	Kristalsoda . . .				1 „	0	30
	Gewöhnliche Schmierseife .				1 „	1	60

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis, **) Übernahmspreis.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die, die Annahme verweigernden, Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern die nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbilduug zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs und Regiekosten unverhaltnismässig hoch erscheint, dann die Ueberschreitung der festgesetzten Richtpreise, ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Ueberschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15 September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzen Höchtspreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Opoczno zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Opoczno der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiberei nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Trupen und Militär-Anstalten haben vom 1 März 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt-bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmpreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern «Übernahmspreise» benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1 März 1916 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915. Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl ausser Kraft.

58.

Einkauf von Schlachtvieh.

Zl. 1422.

Gemäss Erlasses des Mil. Gen. Gouv. vom 21. Jänner 1916 Zl. 543 wird behufs Approvisionierung notleidender Industriekreise und grösserer Städte, den Viehhändlern und Fleischhauern der Einkauf des Schlachtviehes in anderen Kreisen des okk. Gebietes frei gestellt, insoferne einzelne Distrikte aus polizei-veterinären Gründen für die Ausfuhr des Schlachtviehes nicht abgeschlossen wurden.

Einkaufsbewerber um Schlachtviech müssen sich im Kreiskommando desjenigen Kreises, für dessen Approvisionierung das Vieh eingekauft werden soll, Einkaufszertifikate anschaffen. Diese Zertifikate enthalten den Vor-u. Zunamen des Käufers sowie die Menge des zu kaufenden

Viehes. Sodann muss der Käufer das Zertifikat in demjenigen Kreise, in dem er einkaufen will, vidieren lassen wonach er erst zum Einkaufe selbst übergehen kann.

Der Abschub des Viehes aus dem Kreise, in welchem es angekauft wurde muss im Kreiskommando angemeldet werden.

Bergbauwesen.

59.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Res. № 292/16. 28. II. 1916.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12-II 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

Forst u. Gartenwesen.

60.

Holzausfuhrverbot in das deutsche Okkupationsgebiet.

Zl. 10791-15 26-II. 1916.

In Verfolg der hieramtlichen Verlautbarung Zl. 1269 (Amtsbl. Jahrg. I. St. IV. № 68) wird mit ganzem Nachdrucke in Erinnerung gebracht, dass jede Holzausfuhr sowohl von Bau als auch von Brennholz aus dem k. u k. öst. ung. in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie nach Deutschland verboten ist.

Wer Holzmaterial besitzt, hat dasselbe im k. u k. Okkupationsgebiete zu verwerten. Sollten für besondere Holzgattungen keine Abnehmer zu finden sein, so ist hievon dem Kreiskommando bei gleichzeitiger Angabe der Gattung so wie der Masse (in m^3 bezw. Rm^3) und des Preises loco Bahn etc. Mitteilung zu machen.

Dieses Verbot betrifft das Wurzelholz und das bzw durch Schnee und Windstürme abgebröselte Aestenholz u. zw. von den Wäldern der Grenzortschaften.

Für anderes Holz können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wo eine Ausfuhrbewilligung ohne Schädigung der hiesigen Interessen möglich wäre, Ausfuhrsbewilligungen erteilt werden.

Die diesbezüglichen Gesuche sind beim Kreiskommando einzureichen.

Beschlagnahme.

61.

Beschlagnahme von Korn, Futter und Raps.

Duchführungsbestimmungen

Zl. 923. 31-I-1916.

Zufolge Verordnung des Militärgeneralgouvernements № 2711/16 wird angeordnet:

Alle Vorräte an Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) dann Heu-Kleeheu und Raps, die bei der bereits durchgeführten Vorratsaufnahme durch die Organe des k. u. k. Kreiskommandos Opoczno (Gendarmen und Finanzwachleute) aufgeschrieben wurden, sind für die k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt.

Diese Vorräte dürfen nur an das Monopolmagazin des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno und für Approvisionierungszwecke an die Herren Stefan Janas in Opoczno, Grafen Sigismund Plater in Białaczów, Krasucki Ladislaus in Drzewica und Konopacki Feliks in Piła verkauft werden.

Im Falle des Verkaufes hat sich der betreffende Landwirt auszuweisen, an wen und wieviel er verkauft hat.

Für eigenen Gebrauch zur Ernährung darf für eine jede Person nicht mehr als 250 Gramm täglich Frucht (Roggen, Weizen) verwendet werden, so dass für eine jede Person ein halber Korzec Frucht bis zur neuen Ernte ausreichen muss.

Mit der Fütterung der Pferde mit Hafer muss so vorgegangen werden, dass für ein jedes Pferd drei Korzec Hafer bis zur neuen Ernte ausreichen müssen.

Die Bevölkerung, derer Vorräte aufgeschrieben wurden, wird hiermit schon jetzt aufgefordert, die überschüssigen Vorräte an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Kleeheu unverzüglich an das Monopolmagazin des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno abzuschieben, wo diese angekauft und vom Kreiskommando sofort bezahlt werden.

Die Verbergung der aufgeschriebenen Vorräte oder deren Verbrauch in einem höheren Ausmasse, als bestimmt wurde, wird mit Geld-und Arreststrafen verfolgt.

Bezüglich des zwangweisen Abschubes der aufgeschriebenen Vorräte wird in kurzer Zeit eine neue Verordnung erlassen werden und liegt es im Interesse der Bevölkerung, mit der freiwilligen Zuführung der überschüssigen Vorräte an das Monopolmagazin in Opoczno sofort zu beginnen.

62.

Beschlagnahme von Rohhäuten und Leder.

Durchführungsbestimmungen. (Amtsbl. Jahrg. II. St. I. № 11 u. 12).

Zl. 2232. 12. II. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 2. Februar 1916 J. № 1616/S.-16 und vom 4. Februar 1916 J. № 311-S-16 wird folgendes kundgemacht:

I. Es wird nochmals in Erinnerung gebracht:

a) Die hieramtliche Kundmachung vom 8. XII. 1915 Zl. 9651 zufolge derer alle bei Händlern, Fleischhauern und Verwahrern befindlichen Rohhäute nach Art, Anzahl und Gattung am 1. u. 16. eines jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno schriftlich anzuzeigen sind.

b) die hieramtliche Kundmachung vom 21. XII. 1915 Zl. 9853 wonach alle in Gerbereien und bei Händlern befindlichen Vorräte an gebrauchsfertigem und in Bearbeitung stehendem Leder an jedem Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno anzuzeigen sind.

II. Das Nichtanzeigen, das unrichtige Anzeigen, oder der Verkauf der Rohhäute und Leder an nicht behördlich legitimierte Personen wird rücksichtslos bestraft, die Ware konfisziert.

Die betreffenden Drucksorten können immer beim hiesigen k. u k. Kreiskommando unentgeltlich bezogen werden.

III. Ich warne alle Händler vor dem Hinausschmuggeln von Leder und Rohhäuten aus dem Kreise, da ich gegen die Dawiderhandelnde mit allen mir zum Gebote stehenden Mitteln vorgehen werde.

IV. Ich bringe allgemein in Erinnerung, dass einer jeden Zivilperson, die verborgene Vorräte an Leder oder Rohhäuten oder auch einen Schmuggler mit diesem Waren beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando anzeigt eine Prämie bis zu 10% des angezeigten Wertes ausgezahlt wird.

V. Die Besitzer von Rohhäuten werden aufmerksam gemacht, dass sie bei der hiesigen k. u. k. Fassungstelle denaturiertes Fabriksalz in eigenen Säcken gegen Bezahlung von 12 (zwölf) Hellern pro 1 kg. beziehen können. Das Salz kann nur zur Konservierung der angemeldeten Rohhäute verwendet werden.

Die Anhäufung von Salz für Handelzwecke wird bestraft.

63.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

Zl. ad k. u. k. Mil. Gen. Gouv. I. № 1011 ex. 1916

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

GATTUNG			Preise für ein Kilogramm Kronen	Heller
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
		schwarz	10	40
	4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
		schwarz	10	—
Bransolenleder (bis 3 mm. stark*)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
	aus Hälsen oder Avern		10	40
OBERLEDER aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
		schwarz glatt	17	—
		schwarz genarbt	16	—
OBERLEDER aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1^5 mm stark	naturbraun	15	20
		schwarz glatt	14	40
		schwarz genarbt	13	60
	von 1^5 mm bis 2^5 mm stark	naturbraun	14	40
		schwarz glatt	13	60
		schwarz genarbt	12	80
	über 2^5 mm stark	naturbraun	13	20
		schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (**nicht** aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
		Croupons	10	10
		Hälse	7	85
		Avern	6	70
	Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
		Croupons	11	50
		Hälse	8	—
		Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute um . . . . —. 50
Croupons, Hälse und Avern . . . . . . 1. —
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . . 2. —

} Kronen für das Kilogr. niederiger

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen—Heller	9	60
Rosshälse „ „ „ „ „ „	10	55
Rossschilder „ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Hauten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niederigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen ungiltig.

Die Höstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Grosshandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfals inbegriffen.

4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die Angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen,

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugunsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrsspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind. verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brilantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederferkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kr. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder am 21-12 1915 L 9853 Amtsblatt Jahrgang II. St. II. № 12, in keiner Weise berührt.

64.

Einschränkung des Taubenbesitzes.

Res. № 202 21-II. 1916.

1) Der Privatbesitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen und so weiter), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

2) Die Einwohner werden aufmerksam gemacht, das die dieses Verbot Uebertretenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen und das auch für diese strafbare Handlungen § 327 M. St. G. das Standrecht publiziert ist.

Polizei u. Jagdwesen.

65.

Grenznahverkehr.

Verordnung des k. u k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 M. G. G. Vr. Bld. St. IV. № 14.

betreffend die Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Zl. 3491.-16

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, № 35 V. Bl. (Amtsbl. Jahrg. I St. V № 94) und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verodnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind. können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanteu vom 25. August 1915. № 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnug des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der № 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder— solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Porsonalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II,. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, № 30 V. Bl. festgesetzen Strafausmasses.

Muster (Rothes Papier)

GRENZAUSWEIS №..................

gültig vom .... bis 1916
zum wiederholten Grenzübertritt zwischen..
und ....
an dem Grenzübergange bei..
für den ....
wohnhaft in ....
Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit der Identitätskarte №....................des Kreiskommando in ....
....den..1916.

L. S. K. u K. Kreiskommando.

ANMERKUNG uber ein etwaiges Trasportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe und Besehreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades.)

66.

Durchführungsbestimmungen. Personen u. Warengrenzverkehr.

ad. Res. № 264-16. 23. II. 1916.

Gemäss M. G. G. Erlasses Präs. № 2128 vom 16. II. 1916 wird angeordnet:

I. Ausfuhrstellen.

Die Ausfuhr aus dem Kreise Opoczno in das deutsche Okkupationsgebiet mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist (Amtsbl. Jahrg. I. St. IV. № 68) ist nur an folgenden Stellen der Grenze Ausfuhrstellen gestattet: Pilicabrücke auf dem Fahrwege Białobrzegi-Tomaszów (Finanzwachposten Ludwików), Pilicabrücke auf dem Fahrwege Dęba-Inowłodz (Fin. Wachposten Inowłodz) und Pilicabrücke auf dem Fahrwege Odrzywół-Nowe Miasto (Finanzwachposten Zdziarki).

Ausser an diesen Punkten ist überall entlang der Grenze jedwede Ausfuhr ausgenommen in dem unter III. angeführten Falle gleichgültig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung verboten.

II. Passantenverkehr.

Für den Passantenverkehr an der Grenze bleiben die gegenwärtigen Verfügungen jedoch bis auf weiteres—ausgenommen in dem unter V. angeführten Falle—unter nachstehender Modifikation in Kraft:

Passantenverkehr in den unter IV. festgesetzten Tageszeiten ist auch auf der Pilicabrücke bei Spała (Fin. Wachposten Spała) und auf der Brücke Wulka Kuligowska Fin. Wachpost. Wulka Kuligowska erlaubt, doch ist die Ausfuhr jedweder Waren durch diese Stellen untersagt.

III. Erleichterungen für die Grenzgrundwirte.

Die in den Grenzortschaften wohnenden Landwirte, welche Grundstücke in zwei beiderseits und unmittelbar an der Pilica gelegenen Ortschaften haben, dürfen die Grenze zwecks Versehens der Feldarbeiten samt Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräten und zwecks Viehweiden und die Kleingrundbesitzer auch zwecks Abfuhr von Feldfrüchten eigener Produktion auch an anderen

als unter I. und II. aufgezählten Übertrittsorten in der unter IV. festgesetzten Tageszeit passieren; sie müssen aber dazu eine vom hiesigen k. u. k. Kreiskommando bezw. von deutschen Behörden ausgestellte spezielle Legitimation haben und auf Verlangen vorweisen. (Siehe Amtsbl. Jahrg. I. St. V. № 97).

IV. Ausweisdokumente und Zeitpunkt des Grenzüberschreitens.

Das Überschreiten der Grenze ist nach beiden Richtungen in allen obigen drei Fällen nur bei Tag und überdies nur bei Vorweisung der vorgeschriebenen Persons und Vieh-Grenz-Ausweisdokumenten gestattet. Bei Ausfuhr von den, dem Ausfuhrverbote unterliegenden, Gegenständen, sind auch die bezüglichen Ausfuhrdokumente vorzuweisen.

1) Als Personsausweisdokumente für Zivilpersonen gelten bis auf weiteres:

A. in das deutsche Okkupationsgebiet:

a) Reisepass (ausgestellt von den öst. ung. Behörden, in Verbindung mit dem «besonderen Ausweise» ausgestellt von der deutschen Passzentrale in Warschau) oder

b) Grenzausweis (ausgestellt vom Kreiskommando) in Verbindung mit der Identitätskarte (ausgestellt vom Regierungskommissär der Stadt Opoczno)—(M. G. G. Vdg. Bl. St. IV. № 14) oder

c) unter III. angeführte Legitimation.

B. aus dem deutschen Okkupationsgebiete:

a) Reise-bezw. Auslandspass (ausgestellt von deutschen Behörden) versehen mit Visum des öst. ung. Delegaten bei der deutschen Passzentrale in Warschau—oder

b) Grenzausweis (ausgestellt vom deutschen Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte) in Verbindung mit einem ordnungsmässigem Passe oder mit einer Personalbeschreibung auf der Rückseite des Grenzausweises (M. G. G. Vdg. Bl. St. IV. № 14 und Vdg. Bl. Warschau № 2 Vdg. 2 V. 3) oder

c) unter III angeführte spezielle Legitimation.

2) Tageszeit.

Als Tageszeit gilt vom 1. März bis 31. Oktober von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends und vom 1. November bis letzten Februar von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

V. Beschränkung des Warenverkehres in Grenzortschaften

Im Einvernehmen mit dem Kreiskommando Piotrków wird der Warenverkehr mit diesem Kreise im Raume Białobrzegi-Sulejów nur auf die Grenzübergangsstelle auf der Strasse Paradyż-Sulejów beschränkt. Südlich der Ortschaft Sulejów werden dem Verkehr mit dem Kreise Piotrków keine Schranken gestellt.

Im Verkehr mit dem Kreise Radom darf für den Warenverkehr nur die von Klwów gegen Potworów führende Strasse sowie alle Strassen und Wege die südlich dieser Linie in den Kreis Radom führen, benützt werden.

67.

Strafbefugnis der Wójten in Polizeiangelegenheiten. Verwendung von Strafgeldern.

Zl. 10214. 2. II. 1916.

Im Nachhange zur h. a. im Amtsblatte III. S. № 51 verlautbart Anordnung vom 24/8 1915 Zl. 3039 wird bekannt gegeben, dass, die von den Gemeindevorstehern u. Schultheisen für die in ihrem Wirkungskreise für kleinere Polizeiübertretungen, aufelegten Strafgelder zu den algemeinen Einkunften der Gemeinde einfliessen sollen. Die Abführung solcher an die Kreiskassa ist daher nicht nötig.

Zugleich wird bemerkt, dass laut den einlaufenden Strafregistern, die Wójten bzw. Schultheisen, von dem ihnen zustehenden Strafrechte recht wenig Gebrauch machen.

68.

Winkelschreiberei.

Zl. 406-16. 12-II. 1916.

Das Militärgeneralgouvernement hat wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Individuen die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen-manchmal sogar 60 Rubel—bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Da diese lügenhaften und betrügerischen Umtriebe in hohem Masse die Bevölkerung benachteiligen, werden alle Gemeindevorsteher aufgefordert, die Bevölkerung durch die Schultheise zu belehren, dass jedermannberechtigt ist bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen, ohne Vermittler vorzubringen.

Gegen etwaige Winkelschreiber wird mit aller Strenge vorgegangen.

III. FINANZWESEN.

69.

Stempelmarken.

Zl. 8213-15. 12-II 1916.

Stempelmarken à 10, 20, 30, 50 h., 1 K. und 2 K. sind in der Kassa des k. u k. Kreiskommandos in Opoczno erhältlich.

IV. TEIL. GERICHTSWESEN.

70.

Beistellung von Kuratoren.

Zl. 11167-15. 3. I. 1916.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, alle Fälle, in welchen gegenüber den minderjährigen Kindern der abwesenden Soldaten die Fürsorge der volljährigen Angehörigen als unzureichend sich erweisen sollte, dem Kreiskommando und der Zivilabteilung des Militärgerichtes in Opoczno unverzüglich anzuzeigen.

71.

Steckbriefe.

Zl. 3093

Henryk Żukowski, geboren am 19. Jänner 1898 in Piotrków, Polen, dahin zuständig, röm.-kath., ledig, Schlosser, 166 cm gross, hat dunkel blondes Haar und graue Augen, Sohn des Franciszek Żukowski; er trat in die poln-Legionen am 6-12. 1915. ein, hat den Militärdiensteid abgelegt, Militärewidenzblatt № 24491, Legionär-Inft, gehört zum Stande des 4. Ersatzbaons nicht feststellbaren Rgst. der poln. Legionen, ist nach Entweichung zu unbekannter Zeit u. später erfolgter Anhaltung aus seinem letzten vorübergehenden Aufenthaltsorte Krzczonów seit Ende Dezember 1915. flüchtig und wird des Verbrechens der ersten Desertion verdächtigt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u k. Kreiskommandos in Opoczno im Februar 1916. E. № 2788-15.

Zl. 3680.

Cyryl Wasilewski, aus Mroczków ślepy, Gemeinde Krzczonów, Kreis Opoczno (Polen) zirka 33 Jahre alt, röm.-kath., mittellgross, ziemlich stark gebaut, hat schwarze Haare und solchen Schnurrbart, rundes volles Gesicht, graue, tief liegende Augen.

Besondere Kennzeichen: An der Stirne eine kleine Narbe und an der rechten Hand der kleine Finger krumm.

Der Genannte ist seit Mitte November 1915 flüchtig und wird des Verbrechens wieder die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG. vedächtigt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheits-behörden u Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u k. Kreiskommandos in Opoczno im Februar 1916.

Zl. 2264-16.

In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger, 19—20 jähriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopfhaaren, einem kaum merkbaren Flaum unterhalb der Nase und als besonderes Merkmal einem rotangelaufenes Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Musels aus, doch gelang es ihm nach schwerer körperlicher Verletzung der Söhne des Letzteren zu entweichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2750.

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig, in der Nacht zum 3, sowie zum 8 Jänner l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice, Dembno, Kreis Kielce sowie Zarzecze und Brzezie, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik begangenen Räubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia nowa herum.

Derselbe ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia nowa, Kreis Kielce gebürtig 22-26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knieen reichenden dunklen Ueberrock, schwarze Hose, Stiefel uud schwarze Mütze.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Swistek oder dessen Angehörigen, sowie dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Tarczek oder bei seiner bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gem. Tarczek, Kreis Wierzbnik geboren und dortselbst zuständig röm.-kath. verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Eva und Franz Krosta.

Alle Komden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden nun ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Mil. Gerichte des k. u k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Mil. Gerichte zu überstellen.

Mil. Gericht d. k. u k. Kreiskommando Wierzbnik.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. v. Wiktor

Oberst. m. p.